

Stiftung Eutiner Landesbibliothek

Haushaltsplan der Stiftung Eutiner Landesbibliothek für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 57 der Kreisordnung in Verbindung mit § 77 der Gemeindeordnung und § 8 der Satzung der „Stiftung Eutiner Landesbibliothek“ hat der Kreistag in seiner Sitzung am 07.11.2024 folgenden Haushaltsplan beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit

| | |
|-----------------------------------------|---------------|
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.164.300 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.164.300 EUR |
| einem Jahresüberschuss von | 0 EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | 0 EUR |

2. im Finanzplan mit

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.127.800 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.092.200 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 10.000 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

| | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 10.000 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 10,79 Stellen |

Stiftung Eutiner Landesbibliothek

§ 3

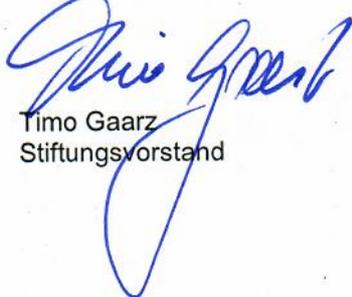
Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Stiftungsvorstand seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 15.000 EUR.

§ 4

Über die Erträge und Aufwendungen und die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Haushaltes der Stiftung der Eutiner Landesbibliothek werden gem. § 20 GemHVO – Doppik Budgets gebildet.

Eutin, den 20. Dezember 2024

ausgefertigt:



Timo Gaarz
Stiftungsvorstand